



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2012

Ausgegeben zu Mainz, den 13. Juli 2012

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
3.7.2012	Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz	199
3.7.2012	Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz - LWEntG -)	202
3.7.2012	Landesgesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	205
3.7.2012	Landesgesetz zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	209
15.6.2012	Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung	213
19.6.2012	Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2012	216
19.6.2012	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz	218
20.6.2012	Erste Landesverordnung zur Änderung der Schulwahlordnung	220
3.7.2012	Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung (LMVergVO)	221
28.6.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 26. April 2012 und das Außerkrafttreten des Landesgesetzes vom 8. März 2000	224

Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz Vom 3. Juli 2012

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätze für die Haushaltsaufstellung

(1) Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan sind bei der Veranschlagung grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Einnahmen aus Krediten im Sinne des Satzes 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von juristischen Personen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, im Auftrag des Landes und zur Finanzierung staatlicher Aufgaben aufgenommen werden und wenn die daraus folgenden Zinsen und Tilgungen aus dem Landshaushalt zu erbringen sind.

(2) Dem Grundsatz in Absatz 1 ist entsprochen, wenn der strukturelle Saldo des Haushalts (strukturelle Einnahmen abzüglich struktureller Ausgaben) mindestens ausgeglichen ist.

(3) Die strukturellen Einnahmen und strukturellen Ausgaben ergeben sich durch:

1. die Bereinigung der im Haushaltsplan veranschlagten Gesamteinnahmen um die dort veranschlagte Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der im Haushaltsplan veranschlagten Gesamtausgaben um die dort veranschlagte Tilgung am Kreditmarkt;
2. die Bereinigung der verbleibenden Einnahmen um Entnahmen aus Rücklagen, Überschüsse aus Vorjahren und Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen sowie der verbleibenden Ausgaben um Zuführungen an Rück-

lagen, Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen, wobei der Saldo der Bereinigungen der Differenz aus einnahmeseitigen und ausgabeseitigen Bereinigungen entspricht;

3. die Bereinigung der verbleibenden Einnahmen um einnahmeseitige und der verbleibenden Ausgaben um ausgabeseitige finanzielle Transaktionen gemäß § 2, wobei der Saldo der finanziellen Transaktionen der Differenz aus einnahmeseitigen und ausgabeseitigen finanziellen Transaktionen entspricht;
4. die Bereinigung der verbleibenden Einnahmen um die Konjunkturkomponente gemäß § 3;
5. die Korrektur der verbleibenden Einnahmen und Ausgaben um die Salden (Differenz zwischen den Bereinigten Einnahmen ohne einnahmeseitige finanzielle Transaktionen und den Bereinigten Ausgaben ohne ausgabeseitige finanzielle Transaktionen) der Rücklage nach § 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz, des Sondervermögens „Wissens schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“ sowie der Versorgungsrücklage nach § 3 a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz; positive Salden erhöhen die verbleibenden Einnahmen, der Betrag der negativen Salden erhöht die verbleibenden Ausgaben;
6. die Bereinigung der verbleibenden Einnahmen um die Einnahmen der Landesbetriebe aus Krediten am Kreditmarkt und um die Einnahmen der juristischen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 aus Krediten; Nettotilgungen von für die Landesbetriebe aufgenommenen Krediten und Netto-

tilgungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verringern die verbleibenden Ausgaben;

7. die Bereinigung der verbleibenden Einnahmen um Mindereinnahmen und der verbleibenden Ausgaben um Mehrausgaben in Höhe des nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 durch Landtagsbeschluss festgelegten Betrags; die verbleibenden Ausgaben erhöhen sich um die nach § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 3 vorzunehmende Tilgung.

(4) Der zulässige Saldo ergibt sich als Summe des Saldos der Bereinigungen nach Abs. 3 Nr. 2, des Saldos der finanziellen Transaktionen nach Abs. 3 Nr. 3 sowie der Konjunkturkomponente nach § 3 abzüglich der Salden der Vermögen des Landes nach Abs. 3 Nr. 5 und unter Berücksichtigung der Anpassungen nach den §§ 4 bis 6. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt können bis zur Höhe des Betrags eines negativen zulässigen Saldos veranschlagt werden. Ist der zulässige Saldo positiv, ist eine Tilgung von Schulden des Landes am Kreditmarkt mindestens in Höhe des zulässigen Saldos zu veranschlagen.

§ 2

Finanzielle Transaktionen

(1) Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, aus Kapitalrückzahlungen, aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen, aus Darlehensrückflüssen sowie aus der Schuldenaufnahme bei Gebietskörperschaften. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für die Inanspruchnahme von Gewährleistungen, für die Darlehensvergabe und für Tilgungen an Gebietskörperschaften.

(2) Finanzielle Transaktionen im Sinne des Absatzes 1 sind nicht solche Transaktionen, die sich zwischen dem Landeshaushalt und den Landesbetrieben, der Rücklage nach § 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz, dem Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“, der Versorgungsrücklage nach § 3 a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz oder den juristischen Personen, deren Kreditaufnahme gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 teilweise oder vollständig zur Kreditaufnahme des Landes zählt, vollziehen.

§ 3

Konjunkturbereinigung

(1) Die im Auf- und Abschwung symmetrische Konjunkturkomponente ergibt sich aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den im Rahmen des verwendeten Konjunkturbereinigungsverfahrens berechneten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage in einem Haushaltsjahr entsprechen dem Produkt der nach Satz 1 ermittelten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage des vorangegangenen Jahres und der in der konjunkturellen Normallage zu erwartenden Änderungsrate der Steuereinnahmen des Landes zuzüglich der finanziellen Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Vorjahr durch Rechtsänderungen ergeben. Die Änderungsrate nach Satz 2 errechnet sich aus der durchschnittlichen Änderungsrate der Steuereinnahmen des Landes ohne Rechtsänderungen im vorangegangenen Konjunkturzyklus.

(2) Das Verfahren zur Ermittlung der Steuereinnahmen des Landes in der konjunkturellen Normallage (Konjunkturbereinigungsverfahren) und der Konjunkturkomponente wird von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, festgelegt. In dieser ist für das Anfangsjahr der Berechnungen das Niveau der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage gesondert festzustellen. Zur Absicherung des in Auf- und Abschwung symmetrischen Verfahrens ist ein Korrekturmechanismus vorzusehen, der Fehlschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgleicht. Die Landesregierung teilt dem Landtag jährlich im zweiten Quartal das Ergebnis der Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 für das laufende und für das abgelaufene Jahr mit.

§ 4

Kredite in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Zum Ausgleich eines erheblichen vorübergehenden Finanzbedarfs infolge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann durch Landtagsbeschluss ein Betrag festgelegt werden, der vom zulässigen Saldo nach § 1 Abs. 4 abgezogen wird. Die Gründe sind gesondert darzulegen.

(2) Für die Kreditaufnahme nach Absatz 1 ist eine konjunkturgerechte Tilgung vorzusehen. Der zulässige Saldo nach § 1 Abs. 4 erhöht sich in dem Haushaltsjahr, in dem getilgt wird, um den jeweiligen Tilgungsbetrag. Die Landesregierung berichtet dem Landtag regelmäßig, beginnend im Rahmen der ersten dem Beschluss nach Absatz 1 folgenden Haushaltsaufstellung, über die jeweilige Höhe der Tilgungsleistungen nach Satz 1 und den noch ausstehenden Tilgungsbedarf.

§ 5

Strukturanpassungskredite

(1) Zum Ausgleich eines erheblichen vorübergehenden Finanzbedarfs infolge einer Anpassung des Haushalts an eine strukturelle, auf bundesrechtlichen Regelungen oder Rechtsvorschriften der Europäischen Union beruhende und dem Land nicht zurechenbare Änderung der Einnahme- oder Ausgabesituation kann durch Landtagsbeschluss ein Betrag festgelegt werden, der vom zulässigen Saldo nach § 1 Abs. 4 abgezogen wird. Die Gründe sind gesondert darzulegen.

(2) Strukturanpassungskredite sind jeweils höchstens für vier aufeinanderfolgende Haushaltsjahre zulässig. Die Kreditaufnahme ist in grundsätzlich gleichmäßig abnehmenden Beträgen auf null zurückzuführen, wobei im ersten Jahr ein Anteil von höchstens acht Zehnteln der neuen strukturellen Belastungen durch Kredite finanziert werden darf.

(3) Der Kredit ist in den acht auf die letzte Kreditaufnahme folgenden Jahren in gleichen Raten zu tilgen. Weist der Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung ein negatives reales Wirtschaftswachstum aus, so kann in diesem Jahr auf die Tilgung verzichtet werden; der Tilgungszeitraum verlängert sich in diesem Fall um ein Jahr.

§ 6

Kontrollkonto

(1) Abweichungen der tatsächlichen Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt oder der tatsächlichen Tilgung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 6 durch das Land am Kreditmarkt von dem zulässigen Saldo gemäß § 1 Abs. 4 nach Abschluss

des betreffenden Haushaltsjahres werden auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) erfasst. Die zu verbuchende Abweichung wird jährlich mit dem Haushaltsabschluss im folgenden Jahr festgestellt.

(2) Für die Ermittlung des zulässigen Saldos nach § 1 Abs. 4 sind die tatsächlichen Werte laut Haushaltsabschluss zugrunde zu legen.

(3) Der negative Saldo des Kontrollkontos soll im Betrag einen Wert von 15 v. H. der Steuereinnahmen des Landes in der konjunkturellen Normallage gemäß der Rechtsverordnung nach § 3 nicht überschreiten. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Wert in Satz 1, ist der Saldo des Kontrollkontos konjunkturgerecht um den überschießenden Betrag zurückzuführen. Der zulässige Saldo nach § 1 Abs. 4 erhöht sich entsprechend. Die Vorgaben für den strukturellen Saldo nach § 1 Abs. 2 verschärfen sich entsprechend.

§ 7

Abweichungsrechte bei Nachträgen zum Haushaltgesetz und zum Haushaltsplan

Bei Nachträgen zum Haushaltgesetz und zum Haushaltsplan kann von der nach § 1 Abs. 4 zulässigen Kreditaufnahme oder der Pflicht zur Tilgung von Schulden des Landes abgewichen werden. Die Abweichung in einem Haushaltsjahr ist auf einen Betrag in Höhe von 3 v. H. der Steuereinnahmen des Landes in der konjunkturellen Normallage gemäß der Rechtsverordnung nach § 3 begrenzt; von den Vorgaben für den strukturellen Saldo nach § 1 Abs. 2 darf entsprechend abgewichen werden. In dem Nachtrag dürfen im Falle von Abweichungen im Sinne des Satzes 1 keine neuen Maßnahmen veranschlagt werden, die zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen; ein zusätzlicher Finanzbedarf, der zur Aufnahme von Krediten nach den §§ 4 und 5 berechtigt, bleibt hiervon unberührt. Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 werden die veranschlagten Steuereinnahmen aktualisiert. § 6 bleibt unberührt.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012. Nach Artikel 2 des Siebenunddreißigsten Landesgesetzes zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547) darf bis zum 31. Dezember 2019 von den §§ 1 bis 7 nach Maßgabe des bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Rechts abgewichen werden (Übergangszeitraum).

(2) Das strukturelle Defizit, das sich als negativer struktureller Saldo gemäß § 1 Abs. 2 in der Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2010 ergibt, ist während des Übergangszeitraums regelmäßig zu verringern. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass spätestens im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 117 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erfüllt wird. Die Höhe des strukturellen Defizits im Ausgangsjahr und während des Übergangszeitraums wird unter Anwendung der §§ 1 bis 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1

bestimmt. Die jährliche Veränderung des strukturellen Defizits und der geplante Anpassungspfad an die spätestens auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 anzuwendenden Regelungen sind als eigene Übersicht im Sinne des § 13 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung mit dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan sowie mit der Haushaltsrechnung vorzulegen.

§ 9

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. eine Berechnung des zulässigen Saldos des Landeshaushalts nach dem Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199, BS 63-2) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß Artikel 2 des Siebenunddreißigsten Landesgesetzes zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), bis zum 31. Dezember 2019 das strukturelle Defizit und dessen Veränderung im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr,“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der nach dem Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz zulässigen Kreditaufnahme in den Haushaltsplan eingestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2019 darf hiervon mit der Maßgabe abgewichen werden, dass Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,

2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.“

3. In § 65 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ und wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

4. In § 92 Abs. 2 werden die Worte „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 3. Juli 2012
Der Ministerpräsident
Kurt Beck